Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kasytec - Kai Syskowski, Fasterner Forming Tools, Zaunkönigweg 5, 58553 Halver

1. Allgemeines

- a) Allen unseren Angeboten und Vereinbarungen liegen die folgenden Geschäftsbedingungen zu Grunde. Sie gelten durch die Auftragserteilung: spätestens durch die Annahme der Lieferung als anerkannt
- b) Abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn der Lieferer sich ausdrücklich und schriftlich mit Ihnen einverstanden erklärt.
- c) Mündliche Vereinbarungen werder erst mit schriftlicher Bestätigung des Lieferers wirksam.
- d) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für sämtliche künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Auftragserteilung

- a) Angebote des Lieferers verstehen sich stets freibleibend und verpflichtet ihn nicht zur Annahme von Aufträgen.
- b) Probe-u. Musterlieferungen gelten als annähernd und sind nicht bindend. Sie sind innerhalb eines Monats nach dem Absendetag an den Lieferer zurückzuschicken oder zu bezahlen.
- c) Beschreibungen der Produkte des Lieferers, Ihrer Leistung und Ihrer Versendung sowie Zeichnungen und Pläne enthalten nur ungefähre Angaben. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne bleiben Eigentum des Lieferers und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht werden oder zu anderen Zwecken als der Erteilung eines Auftrages an den Lieferer verwandt werden.
- d) Soll eine Bestellung aufgrund von Ausführungszeichnungen des Bestellers durchgeführt werden, so ist der Lieferer nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch die Angabe eines Angebots aufgrund der eingesandten Ausführungszeichnungen und durch die Ausführung der Bestellung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller haftet dem Lieferer dafür, dass vom Besteller vorgelegte Ausfüh-Rungszeichnungen Schutzrechte Dritter nicht berühren.
- e) Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung des Lieferers verbindlich.

3. Lieferung

- a) Die angegebenen Lieferfristen werden vom Lieferer nach Möglichkeit eingehalten; etwaige verspätete Lieferungen verpflichten nicht zum Schadenersatz oder zu einer Vertragsstrafe und begründen auch keine anderen Verpflichtungen. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferer die Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten hat und der Besteller ihm eine angemessene Nachfrist von einem Monat schriftlich gesetzt hat
- b) In Fällen von höchster Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen sowie anderern unvorhersehbaren Ereignissen, die der Lieferer trotz der nach den Umständen des Falles zumutbare Sorgfalt nicht abwenden konnte, egal ob bei ihm, seinen Vorlieferern oder Transporteuren – ist der Lieferer berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Teillieferungen sind zulässig.
- d) Warensendungen des Lieferers und etwaige Rücksendungen des Bestellers auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Transport und die Montage durch Leute des Lieferers erfolgen oder wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.
- e) Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

4. Zahlungen

- a) Zusätzlich zu den von uns angegebenen Preisen werden Mehrwertsteuer und zum Selbstkostenpreis Verpackung, Transport und Versicherung gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder nach 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zu leisten.
- c) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wechsel nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unter Vorbehalt der Diskontierbarkeit und unter Auszug der Einzugs-und Diskontspesen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Lieferer behält sich das Eigentum an den geliehenen Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Auftragspreises vor.
- b) Der Einbau der gelieferten Gegenstände in vom Besteller herzustellende Erzeugnisse und deren Veräußerung ist dem Besteller im Rahmen ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs gestaltet. Bis zur Bezahlung des Auftragspreises geht das Eigentum des Lieferers an seinen Gegenständen nicht unter. Sie werden weder wesentliche Bestandteile noch verarbeitet.
- c) Die Geltendmachung des Eigentumvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- d) Der Besteller tritt hiermit im voraus dem Lieferer seine Ansprüche aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände, sowie aus einer Veräußerung der unter Einbau der Gegenstände des Lieferers hergestellten Erzeugnisse in der Höhe ab, die der Höhe der Rechnung des Lieferers für den gelieferten, gegebenfalls eingebauten und weiterveräußerten Gegenstand zuzüglich Mehrwertsteuer entsprechen. Der Besteller tritt ferner dem Lieferer hiermit seine Entschädigungsansprüche gegenüber Schädigern und Versicherungen ab, denen eine Beschädigung der gelieferten Gegenstände zugrunde liegt.

6. Gewährleistung

- a) Gewährleistung durch den Lieferer hat die pünktliche Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Bestellers zur Voraussetzung.
- b) Etwaige Beanstandungen sind vom Kunden unverzüglich, spätestens 6 Tage nach Eingang der Ware schriftlich oder formschriftlich zu erheben.
- c) Bei Mängeln die innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware gerügt werden, wird die fehlerhafte Ware kostenlos ersetzt. Wurde der gelieferte Gegenstand nach Ausführungszeichnungen des Bestellers gefertigt, so wird der Gegenstand nur dann ersetzt, wenn der Mangel auf nicht korrekter technischer Ausführung nach den Zeichnungen des Bestellers beruht. Dem Besteller obliegt der Beweis, dass auftretende Störungen nicht auf natürlichem Verschleiß beruht.
- d) Selbstverschulden des Bestellers oder seiner Angestellten, Vernachlässigung der Wartung oder Unterhaltung, Verschulden bei der Bedienung, Eingriffe unbefugter Dritter oder Nachbesserungsarbeiten ohne Zustimmung des Lieferers heben die Mängelhaftung auf.
- e) Gewährleisungsansprüche die über die in Absatz c) gewärten Rechte hinausgehen, sind ausgeschlossen. Ebenso sind Schadenersatzansprüche jeder Art, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden und Verschuldens bei Vertragsabschluß ausgeschlossen, auch soweit Sie auf ein Verschulden von Erfüllungsge-Hilfen zurückzuführen wären. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Lieferer von einem Vorlieferanten Ersatz oder Gewährleistung verlangen kann. In diesem Fall beschränken sich Haftung und Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungs-u. Ersatzansprüche gegen den VorLieferanten an den Besteller.

7. Schlussbestimmungen

- a) Aufrechnungs-u. Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschossen.
- b) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Halver. Gerichtsstand ist Halver, nach Wahl des Lieferers auch der Sitz des Bestellers. Für Wechsel-u. Scheckklagen gilt daneben der gesetzliche Gerichtsstand